

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal




---

**16.432 n Pa.Iv. Graf-Litscher. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Februar 2019

---

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2019 über eine Fristverlängerung beraten.

Die Initiative verlangt die Änderung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, damit für den Zugang zu amtlichen Dokumenten des Bundes in der Regel keine Gebühr erhoben wird.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Frühjahrssession 2021 zu verlängern.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die rechtlichen Grundlagen sind so zu ändern, dass für den Zugang zu amtlichen Dokumenten in der Regel keine Gebühr erhoben wird und dass nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Aufwand der Verwaltung in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht, eine Gebühr für den Zugang zu amtlichen Dokumenten erhoben wird.

### 1.2 Begründung

Seit das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) in Kraft ist, war die Gebührenerhebung ein häufiger Streitpunkt. Einzelne Verwaltungseinheiten haben in der Vergangenheit abschreckend hohe Gebühren verlangt. Im Zusammenhang mit der Duro-Beschaffung hätte eine Bürgergruppe allein für die Prüfung des Aktenzugangs dem Bundesamt für Rüstung (Armasuisse) beispielsweise 7900 Franken bezahlen müssen. Einer Lärmschutzvereinigung wurde für den Zugang zu einem 90-seitigen Bericht eine Rechnung von 16 500 Franken in Aussicht gestellt. Auch Medienschaffende waren mit teilweise exorbitanten Gebührenforderungen konfrontiert.

Gebühren wurden in der Vergangenheit nur von wenigen Verwaltungsstellen verlangt. In 97 Prozent der Gesuche, die dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) im Berichtsjahr 2014/15 gemeldet wurden, wurden keine Gebühren eingefordert. Die Bundesverwaltung hat 2015 nur 2600 Franken und in den Jahren zuvor 6502.50 und 6300 Franken eingenommen. Ganz offensichtlich werden Gebühren von einigen Verwaltungsstellen gezielt als Zugangshindernis eingesetzt, was dem Geist des Öffentlichkeitsgesetzes widerspricht. Mit derart hohen Zugangsgebühren konfrontierte Bürgerinnen, Bürger oder Medienschaffende ziehen ihre Gesuche in der Regel zurück. In Gebühren-Streitfällen, die vor die Schlichtungsstelle des EDÖB, vor das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesgericht gebracht wurden, wurde die Verwaltung deswegen immer wieder kritisiert.

Ist die Verwaltung mit einem sehr umfangreichen Zugangsgesuch konfrontiert, dem ein geringes öffentliches Interesse zugrunde liegt, kann sie ausnahmsweise einen begründeten Gebührenanspruch geltend machen und so die Verhältnismässigkeit wahren.

## 2 Stand der Arbeiten

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat der parlamentarischen Initiative am 20. Oktober 2016 mit 17 zu 4 Stimmen Folge gegeben. Die Schwesterkommission des Ständerates hat diesem Beschluss am 13. Januar 2017 zugestimmt.

Gemäss Artikel 111 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes oblag es somit der SPK des Nationalrates, innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten.

An ihrer Sitzung vom 24. März 2017 wurde die Kommission seitens der Verwaltung dahingehend informiert, dass der Bundesrat das EJPD beauftragt hat, eine Vorlage für eine Teilrevision des Öffentlichkeitsgesetzes auszuarbeiten. Der Zeitplan sah damals so aus, dass im Juni 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Vorlage zu Beginn des Jahres 2018 dem Parlament unterbreitet werden soll.



Vor diesem Hintergrund erschien es der Kommission am effizientesten, das Anliegen der Unentgeltlichkeit des Zugangs zu Dokumenten in diese Vorlage einzubringen. In Erwartung der Vorlage des Bundesrates hat die Kommission deshalb ihre Arbeiten zur Ausarbeitung einer Vorlage zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative sistiert.

Allerdings hat der Bundesrat 2018 dem Parlament keine Vorlage für eine Teilrevision des Öffentlichkeitsgesetzes unterbreitet. Gemäss Informationen der Verwaltung wurde entschieden, zur Sicherstellung einer kohärenten Vorlage verschiedene Entwicklungen abzuwarten, insbesondere die Resultate des Pilotprojekts des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zum Mediationsverfahren. Ein Entscheid des Bundesrates über das weitere Vorgehen betreffend eine Teilrevision des Öffentlichkeitsgesetzes wird im Frühjahr 2019 erwartet.

### **3 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission wird sich im 2. Quartal 2019 über den Entscheid des Bundesrates betreffend das weitere Vorgehen bezüglich einer Teilrevision des Öffentlichkeitsgesetzes informieren lassen und über das weitere Vorgehen entscheiden. Ist nicht mit einer entsprechenden Vorlage in absehbarer Zeit zu rechnen, wird es zielführender sein, wenn die Kommission selber die notwendigen gesetzlichen Anpassungen ausarbeitet. Die Frist für die Ausarbeitung dieser Vorlage ist deshalb um zwei Jahre zu verlängern.